

## Entwurf der EU-Regulierung zu entwaldungsfreien Produkten: Wie kann die Schweiz diese optimal *und* entwicklungsfreundlich umsetzen?

Bern, November 2022

**Die EU plant, eine Regulierung zu entwaldungsfreien Produkten einzuführen. Diese wird den Handel mit gewissen Agrarrohstoffen stark prägen. Viele Fragen sind dabei noch offen: Was bedeutet die Verordnung für ärmere, rohstoffexportierende Länder? Was impliziert sie für die Schweiz und Schweizer Unternehmen? Und: Welchen Spielraum hat die Schweiz, um eine effektive, schlanke, umwelt- und entwicklungsfreundliche sowie nicht-diskriminierende Umsetzung zu gewährleisten? Anfang November fand dazu am CDE ein erster, unverbindlicher Wissensaustausch zwischen Verwaltung, Akademie, Unternehmen und Zivilgesellschaft statt.**

Die EU plant eine Verordnung zu entwaldungsfreien Gütern einzuführen, mit der die Einfuhr von Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao und Kaffee sowie verarbeiteten Produkten wie Leder, Schokolade und Möbel nur noch unter gewissen Bedingungen erlaubt ist. Deren Gewinnung oder Herstellung darf nicht mit illegaler Abholzung im Zusammenhang stehen, und die nationalen Rechtsvorschriften müssen eingehalten werden.

Nach einer sehr breit angelegten Konsultation im Jahr 2020 hat die EU-Kommission den Vorschlag präsentiert, der – wenn alles wie geplant läuft – 2024 in Kraft treten könnte:

- [Proposal for a regulation on deforestation-free products](#)
- [Questions and Answers on new rules for deforestation-free products](#)

Die neue EU-Verordnung geht um einiges weiter als die gegenwärtige EU Timber Regulation (EUTR). Sie enthält rigorose Umsetzungsvorschriften; Unternehmen und Händler müssen die Rückverfolgbarkeit garantieren und mit Geo-Daten nachweisen, woher ein Produkt stammt. Länder und Regionen werden in ein dreistufiges Ratingsystem eingeteilt, je nachdem, wie hoch das Entwaldungsrisiko ist (tief, mittel, hoch). Je höher das Risiko, desto strenger sind die Sorgfaltsmassnahmen, die getroffen werden müssen.

Der Vorschlag sieht demnach vor, dass der Staat zwischen Produkten unterscheiden soll, die verschieden produziert wurden. In der Handelssprache ist dies eine Produktdifferenzierung basierend auf den sogenannten „Process and Production Methods (PPM)“. Dies wirft gewisse Fragen im Zusammenhang mit dem WTO- Regelwerk auf.

Während vor allem Umweltkreise die geplante Verordnung begrüßen, gibt es auch offene Fragen wie zum Beispiel: Wird Rohstoffen, die in Agroforstwirtschaft erarbeitet werden, genügend Rechnung getragen? Wie wird der in der Verordnung erwähnte Partnerschaftsansatz konkretisiert? Werden Handelsanreize für Alternativprodukte gewährt? Wie lassen sich lokale Gemeinschaften unterstützen und welchen Stellenwert kommt Menschenrechts- und Landrechtsfragen zu, etc.?

- [Briefing: Towards deforestation-free commodities and products in the EU](#)
- [EU Regulation on deforestation-free products: What's in the new proposal and what does it mean](#)

## **Auswirkungen und parallele Entwicklungen in der Schweiz**

Die neue EU-Verordnung wird auch Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen haben, die in die EU exportieren, etwa Schokolade-Hersteller. Der Handlungsbedarf wird bislang aber generell noch wenig erkannt.

Die Schweiz hat am 1. Januar 2022 mit Art. 35e ff des Umweltschutzgesetzes Bestimmungen für den Holzimport in Kraft gesetzt, die zusammen mit der gleichzeitig in Kraft gesetzten Holzhandelsverordnung die bestehende EUTR konkretisieren. Art. 35e Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes ermächtigt den Bundesrat zudem, den Import von weiteren Rohstoffen und verarbeiteten Produkten an höhere Anforderungen zu knüpfen und auch zu verbieten, wenn diese unter Verletzung von internationalen Standards – insbesondere Umweltstandards – gewonnen bzw. hergestellt wurden.

Der Bundesrat hat von seiner im Umweltschutzgesetz Art. 35e Abs. 3 enthaltenen Kompetenz bishernoch keinen Gebrauch gemacht. Umso mehr stellt sich die Frage, wie sich diese Bestimmung effektiv, entwicklungsfreundlich und nicht-diskriminierend umsetzen lässt – gerade mit Blick auf die geplante EU-Regulierung zu entwaldungsfreien Gütern. Dies knüpft an die Diskussion um Art. 104a (Ernährungssicherheit), Buchstabe d der Bundesverfassung, oder den Palmöl-Import in die Schweiz an, mit der sich auch die Forschung beschäftigt.

Eine zentrale Frage ist, wieviel Spielraum die heutige WTO-Regulierung für solche Produktdifferenzierungen zulässt, da sie ja vom Grundprinzip ausgeht, dass gleichartige Produkte von den Mitgliedstaaten grundsätzlich gleich zu behandeln sind – wobei es diverse Ausnahmen gibt. Auch die Frage, wie sich dieser Spielraum intelligent und mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele nutzen lässt, gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Anfang November trafen sich an einem Workshop am Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern Expert\*innen aus Verwaltung, Wissenschaft, Unternehmen und Zivilgesellschaft zu einem ersten, informellen Wissensaustausch. Ziel war, Inhalte und Auswirkungen der geplanten EU-Regulierung einzuordnen, die Rechtsgrundlagen der Schweiz auszuloten und eine Diskussion zu lancieren, wie die Schweiz den Spielraum für eine optimale Umsetzung nutzen kann, die effektiv, schlank, umwelt- und entwicklungsfreundlich sowie nicht-diskriminierend ist.